

## Kolloquium im Schwerpunktbereich 8a

WS 2017/2018

16.10.2017

### **Aktuelle Probleme der EuErbVO (650/2012)**

#### **1. EuGH, 12.10.2017, Rs. C-218/16, *Kubicka*, EU:C:2017:755 - abgewandelt**

Frau Kubicka, eine polnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Frankfurt an der Oder (Deutschland), ist mit einem deutschen Staatsangehörigen (Otto Meier) verheiratet und hat mit ihm zwei minderjährige Kinder. Die Ehegatten sind je zur Hälfte Miteigentümer eines in Frankfurt an der Oder belegenen Grundstücks, auf dem ihr Wohnhaus steht.

Für die Errichtung ihres Testaments stieg Frau Kubicka am 18.8.2015 in die Straßenbahn, fuhr über die Oder nach Słubice und suchte einen dort tätigen Notar auf. Frau Kubicka erklärte, dass sie ihr Testament nach polnischem Recht errichten wolle. Das Testament solle ein Vindikationslegat zugunsten ihres Ehegatten enthalten, das sich auf ihren Eigentumsanteil an der gemeinsamen in Frankfurt an der Oder belegenen Immobilie beziehen solle. Für den übrigen Teil ihres Erbvermögens möchte sie die gesetzliche Erbfolge beibehalten, wonach ihr Ehemann und die Kinder zu gleichen Teilen erben. Sie schloss ausdrücklich die Aufsetzung des in Art. 968 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen einfachen Vermächtnisses (Damnationslegat) aus, und zwar wegen der mit der Vertretung ihrer zur Erbschaft berufenen minderjährigen Kinder verbundenen Schwierigkeiten sowie der zusätzlichen Kosten.

Am 4. November 2015 lehnte der Notarvertreter die Errichtung eines das von Frau Kubicka gewünschte Vindikationslegat umfassenden Testaments mit der Begründung ab, dass die Errichtung eines Testaments, das ein solches Vermächtnis beinhalte, nicht mit dem deutschen Sachen- und Registerrecht und der deutschen Rechtsprechung hierzu, die gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. k und l sowie Art. 31 der Verordnung Nr. 650/2012 zu berücksichtigen seien, vereinbar sei und ein solches Testament daher rechtswidrig wäre.

Er verwies darauf, dass in Deutschland die Eintragung des Vermächtnisnehmers in das Grundbuch nur mittels notariellen Vertrags über den Übergang des Eigentums an der Immobilie zwischen den Erben und dem Vermächtnisnehmer erfolgen könne.

Ausländische Vindikationslegale würden in Deutschland im Wege einer Anpassung gemäß Art. 31 der Verordnung Nr. 650/2012 in Damnationslegale umgedeutet. Diese Auslegung sei der Begründung des deutschen Gesetzes, mit dem das innerstaatliche Recht gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 650/2012 geändert worden sei, (Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz vom 29. Juni 2015, BGBl. I, S. 1042) zu entnehmen.

Am 16. November 2015 legte Frau Kubicka gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes beim betreffenden Notar Beschwerde gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Errichtung eines Testaments mit dem besagten Vindikationslegat ein. Sie machte geltend, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 650/2012 einer autonomen Auslegung bedürften und letztlich keine der Bestimmungen dieser Verordnung rechtfertige, das Erbstatut dahin einzuschränken, dass die dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats nicht anerkannt würden.

Da der Notar der Beschwerde Frau Kubickas nicht abhalf, legte sie Beschwerde beim Sąd Okręgowy w Gorzowie Wielkopolskim (Bezirksgericht Gorzów Wielkopolski, Polen) ein.

Das Bezirksgericht ist der Ansicht, dass nach Art. 23 Abs. 2 Buchst. b) und e) sowie Art. 68 Buchst. m der Verordnung Nr. 650/2012 das Vindikationslegat vom Erbstatut erfasst sei, stellt sich aber die Frage, inwieweit das auf den Belegenheitsort des Vermächtnisgegenstands anzuwendende Recht eine Einschränkung der dinglichen Wirkungen eines vom gewählten Erbrecht vorgesehenen Vindikationslegats mit sich bringen kann.

Da nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. k der Verordnung Nr. 650/2012 die „Art der dinglichen Rechte“ vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sei, könne das vom Erbstatut vorgesehene Vindikationslegat an einem Vermögensgegenstand keine dinglichen Rechte entstehen lassen, die dem Sachenrecht des Belegenheitsorts des Vermächtnisgegenstands fremd seien. Es sei jedoch zu bestimmen, ob diese Vorschrift vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auch die möglichen Rechtsgründe des Erwerbs dinglicher Rechte ausschließt. Insoweit geht das vorlegende Gericht davon aus, dass die Frage des Erwerbs dinglicher Rechte im Wege eines Vindikationslegats ausschließlich dem Erbstatut unterliegt. Die einschlägige polnische Lehre vertrete denselben Standpunkt, während die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (BT-Drs. 17/5451) vorsehe, dass das deutsche Recht ein Vindikationslegat aufgrund eines nach dem Recht eines anderen Staates errichteten Testaments nach der Verordnung Nr. 650/2012 nicht unbedingt anerkennen müsse.

Unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 2 Buchst. I dieser Verordnung stellt sich das vorliegende Gericht auch die Frage, ob das auf die Register für Rechte an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen anzuwendende Recht Auswirkungen auf die erbrechtlichen Folgen des Vermächtnisses haben kann. Insoweit stellt es klar, dass das Recht des Mitgliedstaats, in dem ein solches Register geführt wird, falls anerkannt wird, dass das Vermächtnis dingliche Wirkungen in Erbsachen entfaltet, nur die Art des Nachweises der Folgen des erbrechtlichen Erwerbs regeln würde und keinen Einfluss auf den Erwerb an sich hätte.

Vor diesem Hintergrund hat das Sąd Okręgowy w Gorzowie Wielkopolskim (Bezirksgericht Gorzów Wielkopolski) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Sind Art. 1 Abs. 2 Buchst. k und l oder Art. 31 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass sie die Ablehnung der Anerkennung der dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats (*legatum per vindicationem*), das durch das Erbstatut vorgesehen ist, zulassen, wenn dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in einem Mitgliedstaat belegen ist, dessen Recht das Institut des Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung nicht kennt?

1. Wie ist die Vorlagefrage zu beantworten?
2. Kann Herr Meier seine Rechtsposition im deutschen Grundbuch eintragen lassen?

Hinweis:

Art. 981<sup>1</sup> § 1 des Kodeks Cywilny (Zivilgesetzbuch) bestimmt:

„Der Erblasser kann in einem in Form einer notariellen Urkunde errichteten Testament bestimmen, dass eine bestimmte Person den Gegenstand des Vermächtnisses im Zeitpunkt des Erbfalls erwirbt (Vindikationslegat).“

Nach § 2 Nr. 2 des Artikels 981 kann Gegenstand eines solchen Vermächtnisses u. a. der Eigentumsanteil an einer Immobilie sein, da es sich um ein veräußerbares Vermögensrecht handelt.

Art. 968 des Zivilgesetzbuchs betrifft das Damnationslegat, das der Erblasser in jeder zulässigen Form testamentarisch anordnen kann, insbesondere auch durch ein eigenhändiges Testament. Für diese Art von Vermächtnis hat der Erblasser die Verpflichtung, das Recht an der Sache auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen, und Letzterer kann vom Erben auch die Vollstreckung des Vermächtnisses verlangen.

*Notariatsgesetz*

Nach Art. 81 des Prawo o notariacie (Gesetz über die Einführung eines Notariatsgesetzbuchs) vom 14. Februar 1991 (Dz. U. Nr. 22, Pos. 91) in der durch das Gesetz vom 13. Dezember 2013 geänderten Fassung (Dz. U. 2014, Pos. 164, im Folgenden: Notariatsgesetz) ist der Notar verpflichtet, die Vornahme einer rechtswidrigen notariellen Handlung abzulehnen.

Nach Art. 83 § 2 kann jeder, dem gegenüber ein Notar die Errichtung einer notariellen Urkunde verweigert hat, eine Beschwerde gegen diese Ablehnung einlegen. Diese Beschwerde wird beim Notar eingelegt, der, falls er sie für begründet erachtet, die beantragte notarielle Urkunde errichtet. Hilft der Notar der Beschwerde nicht ab, wird sie dem für den Kanzleisitz des Notars örtlich zuständigen Sąd Okręgowy (Bezirksgericht, Polen) vorgelegt.

## **2. KG, 25.10.2016, ZEV 2017, 209 (Vorlagebeschluss an den EuGH, dort Rs. )**

Die Beteiligte zu 1 (B 1) begehrt die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) aufgrund gesetzlicher Erbfolge, das in Anwendung deutschen Rechts sie und Beteiligte zu 2 (B 2) als Erben je zur Hälfte ausweist. Der am 29.8.2015 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verstorbene Erblasser (E) war deutscher Staatsangehöriger. Im Zeitpunkt seines Todes war E mit B 1 verheiratet und lebte mit ihr nach deutschem Recht im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft. Beide besaßen zum Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit und hatten ihren Wohnsitz in Deutschland. Einen Ehevertrag hatten sie nicht abgeschlossen. B 2 ist das einzige gemeinsame Kind des E und der B 1 und zugleich der einzige Abkömmling des E. Dieser hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen.

Zum Nachlass des E gehört neben Vermögenswerten in Deutschland auch ein hälftiger Miteigentumsanteil an einer Immobilie in Schweden. Auf Antrag der B 1 hat das Nachlassgericht (NachlGer.) am 30.5.2016 einen nationalen Erbschein erteilt, wonach E aufgrund gesetzlicher Erbfolge unter Anwendung deutschen Rechts von B 1 und 2 je zu 1/2 beerbt worden ist. In notarieller Verhandlung vom 16.6.2016 hat B 1 beantragt, ihr ein ENZ nach der EuErbVO auszustellen, das ebenfalls sie und B 2 aufgrund gesetzlicher Erbfolge als Miterben je zu 1/2 ausweist. Als Zweck des Nachlasszeugnisses gibt sie an, es solle für die Umschreibung der Eigentümerstellung an dem in Schweden gelegenen Grundstück verwendet werden.

Das NachlGer. (AG Schöneberg) hat den Antrag der B 1 auf Erlass des ENZ zurückgewiesen. Der Erbteil der B 1 könne, soweit er auf § 1371 Abs. 1 BGB beruhe, nicht in das ENZ aufgenommen werden, weil es sich um eine Regelung des ehelichen Güterrechts handele, die nicht unter den Anwendungsbereich der EuErbVO falle. Dagegen richtet sich die Beschwerde der B 1, mit der sie ergänzend hilfsweise beantragt, das ENZ mit den Erbquoten wie beantragt zu erteilen mit dem Hinweis, dass das Erbrecht der

Ehefrau zu 1/4 auf einer güterrechtlichen Regelung beruht und dieses Viertel deshalb lediglich informatorisch aufgenommen worden sei.

Wie ist zu entscheiden?

### 3. KG, 10.1.2017, DNotZ 2017, 471 (Rs. C-20/17 – Vincent Oberle)

I. Der am ...9.2015 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich verstorbene Erblasser war französischer Staatsbürger. Er hinterlässt zwei leibliche Söhne, den Antragsteller und seinen Bruder; die Ehefrau des Erblassers ist vorverstorben. Der Nachlass befindet sich in Frankreich und Deutschland. Ein vom ... am 8. 3. 2016 erlassenes französisches Nachlasszeugnis (Certificat d'Héritier) weist den Antragsteller und seinen Bruder als Erben je zu 1/2 aus.

[3]Der Antragsteller hat mit notarieller Erbscheinsverhandlung vom 31. 8. 2016, gerichtet an das nach deutschem Verfahrensrecht – §§ 105, 343 Abs. 3 Satz 1 FamFG – zuständige AG Schöneberg, die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Fremdrechts-Erbscheins beantragt, wonach er und sein Bruder hinsichtlich des in Deutschland belegenen Nachlassteils den Erblasser in Anwendung französischen Rechts je zur Hälfte beerbt haben.

§ 105 FamFG (i. d. F. v. 17. 12. 2008, gültig seit dem 1. 9. 2009, BGBl. 2008 I, 2586 ff.) lautet wie folgt: „In anderen Verfahren nach diesem Gesetz sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist.“ Die örtliche Zuständigkeit in Nachlasssachen bestimmt sich nach § 343 FamFG. Dieser lautet in der Fassung des zum 17. 8. 2015 in Kraft getretenen Gesetzes „zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“ v. 29. 6. 2015 (kurz: IntErbRVG, BGBl. 2015 I, 1042 ff.) wie folgt: „(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. (2) Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. (3) Ist eine Zuständigkeit nach den Abs. 1 und 2 nicht gegeben, ist das AG Schöneberg zuständig, wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden. Das AG Schöneberg kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen.“

Mit Beschl. v. 17. 11. 2016 hat sich das AG Schöneberg gemäß Art. 4 i. V. mit Art. 15 EuErbVO für unzuständig erklärt und dies mit Beschl. v. 28. 11. 2016 damit begründet, dass die Regelung des § 105 FamFG für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nicht herangezogen werden dürfe, weil sie gegen höherrangiges Europarecht, nämlich Art. 4 EuErbVO verstoße, wonach für alle Erbangelegenheiten

(international) ausschließlich die Gerichte desjenigen Mitgliedstaates zuständig seien, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 29. 11. 2016, per Fax beim NachlassG eingegangen am selben Tag.

Wie ist zu entscheiden?